Vertretung einer Aktiengesellschaft vor Gericht

Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG; Art. 159 ZPO; Art. 54 ZGB

Wird einer Aktiengesellschaft das Recht versagt, ihre Stellvertreter zu bestimmen, kann dies einen «nicht wieder gutzumachenden Nachteil» i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bedeuten. [19]

BGer 4A_415/2014 vom 12. Januar 2015 (BGE 141 III 80)

B. hatte nach seiner Entlassung durch die A. AG eine missbräuchliche Kündigung geltend gemacht und unter verschiedenen Titeln Geldforderungen erhoben. Nach der ersten Instruktionsverhandlung war verfügt worden, dass C. als Parteivertreter der A. AG befragt werde und die fünf anderen angegebenen Mitarbeiter als Zeugen – dies, nachdem an der Verhandlung noch festgelegt worden war, alle sechs Mitarbeiter als Parteivertreter anzuhören. Zur nächsten Verhandlung war D. als Parteivertreter erschienen, dann aber, nachdem B. mit Verweis auf die Verfügung protestiert hatte, als Zeuge angehört worden. Entsprechend war D. die Teilnahme an der restlichen Verhandlung verweigert worden. In Abweisung der Beschwerde der A. AG hatte die Vorinstanz u.a. ausgeführt, dass erstens von den angegebenen Mitarbeitern allein C. im Handelsregister eingetragen war, zweitens im Fall eines Unterliegens in der Hauptsache der A. AG die Möglichkeit erhalten bleibe, die Verfügung zusammen mit dem Entscheid in der Hauptsache anzufechten, und drittens das Instruktionsstadium noch nicht beendet und es deshalb möglich sei, dass das erstinstanzliche Gericht seine ursprüngliche Verfügung wieder aufheben würde.

Mit Beschwerde in Zivilsachen verlangte die A. AG, es seien die von ihr angegebenen Personen als Parteivertreter (und nicht als Zeugen) zu hören, und es sei festzustellen, dass D. zu Unrecht von den weiteren Verhandlungen ausgeschlossen worden sei. Sie machte insbesondere geltend, die Weigerung der beiden Vorinstanzen, sie selbständig ihre Vertreter bezeichnen zu lassen, stelle einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG dar, da diese Personen für den Streitfall von höchster Bedeutung seien.

Die Berufung auf Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bedinge, so das Bundesgericht in seinem Entscheid, dass der gesuchstellenden Partei durch einen Zwischenentscheid ein irreparabler Nachteil entstünde. Dies sei der Fall, wenn der Nachteil nicht durch einen späteren Entscheid wieder gutzumachen sei, womit faktische oder ökonomische Nachteile ohne Rechtskraft ausser Betracht fallen würden. Im Blickpunkt stehe dabei die erstinstanzliche Verfügung und nicht der zweitinstanzliche Nichteintretensentscheid. Könne nämlich ein ungünstiger erstinstanzlicher Endentscheid in zweiter Instanz angefochten werden, so entfalle das nicht wieder gutzumachende Element des Nachteils. Indem die Vorinstanz nur C. als Parteivertreter der A. AG zugelassen habe, habe sie die A. AG um ihr Recht gebracht, zu entscheiden, wer sie vertreten solle. Eine solche Entscheidung sei geeignet, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu bewirken, da sie durch einen Endentscheid kaum mehr zu korrigieren sei. Entsprechend wies das Bundesgericht die Sache zur Neuentscheidung an die Vorinstanz zurück.

Kommentar

Das Bundesgericht diskutierte in diesem Entscheid die Natur des «nicht wieder gutzumachenden Nachteils», Voraussetzung für eine Beschwerde gegen einen Vor- oder Zwischenentscheid nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG. Im Ergebnis bejahte es, dass es für eine Aktiengesellschaft einen solchen Nachteil darstelle, wenn ihr die Entscheidung über ihre Parteivertreter nicht überlassen werde. Dies ist zu begrüssen, ist doch nicht einsichtig, wieso einer prozessfähigen juristischen Person dieses Recht versagt werden sollte. Für die Gesellschaft geht es in solchen Fällen regelmässig darum, latente Interessenkonflikte zu vermeiden. Bevollmächtigt sie etwa einen Mitarbeiter, der in der Sache genau Bescheid weiss, entfällt dieser später als möglicher Zeuge.

Gleichzeitig ist der Entscheid begrüssenswert, weil mit ihm ein wenig überzeugendes Urteil der Vorinstanz korrigiert wurde: Einerseits entsteht die Vertretungsmacht von Verwaltungsräten mit deren Wahl und nicht erst mit dem Eintrag ins Handelsregister (so schon BGer 4C.136/2004 vom 13. Juli 2004; vgl. auch Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009, § 13 N 496a). Anderseits war die Einschätzung der Vorinstanz, die Gesellschaft könne einen allfälligen Nachteil später ausgleichen, unzutreffend, weil die Verfügung geeignet war, einen in der Hauptsache irreparablen Nachteil nach sich zu ziehen.

Fraglich bleibt lediglich, ob die Gesellschaft ihre Stellvertreter nicht schon früher, nämlich vor der ersten Instruktionsverhandlung, hätte bezeichnen sollen.

Jeremy Mätzener